

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5661 –**

Erfahrungen mit der Software A2LL der Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1. Januar 2005 wurde eine eigens entwickelte Softwarelösung, die Software A2LL (Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt), eingesetzt und in die BA-Softwarearchitektur integriert. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt den 354 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) vor, diese Softwarelösung zu verwenden. Die 69 Optionskommunen, die die Betreuung der Arbeitslosengeld-II-Bezieher in eigene Trägerschaft übernommen haben, können ihre Ausstattung mit Software und IT-Dienstleistungen frei wählen.

Wiederholt hat es Probleme bei der Anwendung der Software A2LL gegeben. Die Software arbeitete fehlerhaft. So kam es beispielsweise zu erheblichen Überzahlungen von Krankenkassenbeiträgen. Es waren bereits eine Vielzahl von Nachbesserungen beim SGB II erforderlich. Eine Umstellung/Anpassung der Software hat jeweils erhebliche Zeit in Anspruch genommen. Um ein rechtzeitiges Funktionieren überhaupt gewährleisten zu können, mussten Umgehungslösungen eingegeben werden, was den Mitarbeitern Zeit nimmt. Diese fehlt für die Betreuung der Arbeitslosen. Weitere Gesetzesänderungen und Anpassungen, die die gleichen Probleme bei der Umstellung der Software mit sich bringen werden, stehen noch aus.

1. Haben die ARGEn im Bereich des SGB II die freie Wahl bezüglich der Software zur Erledigung der Aufgaben gemäß dem SGB II, oder müssen sie die Software der BA wie A2LL Verbis etc. verwenden?

Die Arbeitsgemeinschaften haben kein Wahlrecht zur Anwendung anderer IT-Verfahren zur Berechnung und Auszahlung von Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende. Die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger haben in den Verträgen über die Errichtung der Arbeitsgemeinschaften die Nutzung der von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten zentralen IT-Verfahren vereinbart. Überdies wurde in der Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften vom 1. August 2005 die

Nutzung und die Weiterentwicklung der zentralen IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit von Deutschem Städtetag, Deutschem Städte- und Gemeindebund sowie der Bundesagentur für Arbeit vereinbart.

2. Wenn eine Verpflichtung zur Verwendung der Software der BA besteht, was sind die Gründe hierfür, und welche Gründe sprechen gegen eine Dezentralisierung bei der Software zur Erledigung der Aufgaben des SGB II?

Für die Nutzung eines zentralen Leistungsverfahrens spricht, dass die Bundesagentur für Arbeit die Verantwortung dafür trägt, dass das System rechtlich einwandfrei rechnet und Bescheide rechtlich korrekt erteilt werden. Zudem gewährleistet ein zentrales Leistungsverfahren die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die Vergleichbarkeit der Arbeitsgemeinschaften im Wettbewerb untereinander deutlich besser als dezentrale Systeme.

Das zentrale System erleichtert ferner die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II. Zudem kann durch die Anbindung an die zentrale Personendatenverwaltung der Bundesagentur für Arbeit über die Kundennummer geprüft werden, ob ein Kunde schon bei einer anderen Arbeitsgemeinschaft Leistungen bezieht (§§ 51a, 51b Abs. 4 SGB II). Die Nutzung vieler dezentraler IT-Systeme würde dagegen den Datenabgleich und die Bekämpfung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch technisch erschweren.

Der Einsatz der zentralen Software verursacht außerdem einen geringeren Aufwand im technischen Betrieb, da die Datenspeicherung, Datenverwaltung und Datensicherung nur bei einer zentralen Speicherstelle erfolgt. Gesetzliche Änderungen oder neue technische Anforderungen müssen – anders als bei dezentralen IT-Verfahren – nur einmal konzipiert und umgesetzt werden. Die Verwendung eines zentralen IT-Verfahrens ermöglicht zudem die zentrale Erstellung und den zentralen Versand von Druckstücken und führt so zu einer Einsparung von Druck- und Personalkosten.

3. Gibt es standardisierte Regelungen hinsichtlich des Einsatzes der Software, oder konnten die ARGEn individuelle Regelungen vereinbaren, und wenn ja, wie viele haben davon Gebrauch gemacht?
4. Wenn individuelle Regelungen vereinbart werden können, wie weit reicht die Entscheidungsfreiheit der ARGEn bezüglich der Software bzw. der IT-Ausstattung?
5. Können auch andere IT-Lieferanten in die Vertragsbeziehungen mit den ARGEn eintreten?
Wenn ja, welche Dienstleistungen anderer IT-Lieferanten sind zulässig, wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Ist im Rahmen der Vertragsgestaltung das IT-Systemhaus der BA selbst gegenüber den ARGEn Anbieter der zentralen Software A2LL, oder bietet die BA die Leistungen ihres Systemhauses an?

Welche Abteilungen und Dienststellen der BA sind gegebenenfalls weiterhin als IT-Anbieter involviert?

Anbieter der zentralen Software A2LL ist die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen nach dem SGB II. Das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit ist als eine besondere Dienststelle in die Bundesagentur für Arbeit integriert. Es tritt nicht als externer Anbieter von IT-Dienstleistungen auf.

7. Wer trägt die Kosten für A2LL?

Die Bundesagentur für Arbeit deckt die Kosten für A2LL aus den ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsausgaben (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Eingliederungsmittel-Verordnung 2007). Die Kosten für A2LL trägt damit der Bund.

8. Bei einer geteilten Kostentragungspflicht: Welche finanziellen Aufwendungen müssen die ARGEn an die BA entrichten, um die BA-Software nutzen zu können, und erfolgen die Zahlungen direkt oder durch Umlageverfahren, und werden hierfür Gelder aus dem Verwaltungsbudget der ARGEn verwendet?

9. Tragen die Kommunen einen Anteil an den Kosten für A2LL?

Wenn ja, wie wird dieser Anteil berechnet?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie hoch waren die 2006 entstandenen Kosten für Hardware, Support, Wartung, Einkauf etc., wie ist die Kostenlast verteilt, und welche Ausgaben werden für 2007 erwartet?

Die IT-Ausgaben im Rahmen der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende betragen im Jahr 2006 insgesamt 95,7 Mio. Euro. Hierin enthalten sind die laufenden Kosten sowie die Kosten der zum Einsatz kommenden IT-Anwendungen (z. B. A2LL, VerBIS, coSach) und die anteilige Infrastruktur (z. B. Hardware, Standardsoftware, Netz, Telefonie).

Von den Gesamtkosten für das Jahr 2006 entfallen auf

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| – Support/Wartung | 8,4 Mio. Euro |
| – Dienstleistungen | 50,1 Mio. Euro |
| – Hardware-/Softwarekauf | 20,3 Mio. Euro |
| – Netzkosten, Sonstiges | 16,9 Mio. Euro. |

Die Höhe der Kosten für das Jahr 2007 basiert derzeit auf einer Hochrechnung. Danach werden die Kosten im Jahr 2007 voraussichtlich 94,6 Mio. Euro betragen.

Von den geschätzten Gesamtkosten für das Jahr 2007 entfallen auf

- Support/Wartung 14,4 Mio. Euro
- Dienstleistungen 41,6 Mio. Euro
- Hardware-/Softwarekauf 14,1 Mio. Euro
- Netzkosten, Sonstiges 24,5 Mio. Euro.

11. Gibt es Optionskommunen, die sich für die zentrale IT des BA-Systemhauses und A2LL entschieden haben?

Wenn nein, sind der Bundesregierung die Gründe hierfür bekannt?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1206) verwiesen.

12. Für wie viele Fallkonstellationen mussten Umgehungslösungen bei Anwendung der Software A2LL gefunden und genutzt werden, um eine korrekte Anspruchsberechnung durchführen zu können?

Die Frage unterstellt, dass es für bestimmte Fallkonstellationen stets eine bestimmte Anzahl von Umgehungslösungen gab, die zur korrekten Anspruchsberechnung erforderlich war. Bei der Anzahl der Fallkonstellationen und Umgehungslösungen handelt es sich aber um eine dynamische Größe. Tatsächlich wurde die Zahl der sogenannte Umgehungslösungen/Bedienungshinweise im Rahmen der Weiterentwicklung des IT-Verfahrens A2LL kontinuierlich reduziert. Andererseits machten gesetzliche Änderungen neue Umgehungslösungen/Bedienungshinweise in einigen wenigen Fallgestaltungen erforderlich.

13. Welcher zeitliche Mehraufwand wurde hierdurch bereits verursacht?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1206) verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die dort angeführte Umgehungslösung für die im Haushalt der Eltern lebenden unter 25-Jährigen zwischenzeitlich durch die Implementierung der erforderlichen Funktionalität im IT-Verfahren ersetzt worden ist.

14. Sind der Bundesregierung Probleme bei den von den Optionskommunen verwendeten Softwarelösungen bekannt, die den bei der Anwendung von A2LL aufgetretenen Problemen entsprechen, und welchen Zeitrahmen nahmen bei den Optionskommunen die nach gesetzlichen Änderungen erforderlichen Umstellungsprozesse bei der Software ein?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1014) verwiesen. Darüber hinaus ist auch der Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung zur Betreuung der Kundengruppe Arbeitgeber durch Grundsicherungsstellen (Prüfbericht vom 25. August 2006; Gz: VI6-2006-1134) zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den geprüften zugelassenen kommunalen Trägern genutzten IT-Systeme die Aufgabe der Stellenbesetzung nur unzureichend unterstützen.

15. Gibt es Berechnungen und Zahlenmodelle zu der durch A2LL verursachten Schadenshöhe?

Wenn ja, welche, wenn nein, was sind die Gründe hierfür?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/2204) verwiesen. Aktuellere Zahlen liegen der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

16. Ist seitens der BA geplant, die Software A2LL abzulösen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1206) verwiesen. Ziel der Bundesagentur für Arbeit und des Softwarelieferanten T-Systems ist zunächst, das IT-Verfahren A2LL zu verbessern. Eine Entscheidung darüber, ob A2LL künftig weiterentwickelt oder durch ein anderes zentrales IT-System ersetzt wird, ist noch nicht gefallen.

17. Wenn ja, wann, und soll sich die Ausschreibung erneut auf ein zentrales IT-Verfahren beziehen, oder werden auch dezentrale IT-Verfahren für die ARGEn in Betracht gezogen um bereits am Markt vorhandene Lösungen zur Senkung von Kosten und Projektrisiken nutzen zu können?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/2204) verwiesen.

18. Wenn dezentrale Lösungen nach einer Ablösung der Software A2LL nicht in Betracht gezogen werden: Was sind die Gründe hierfür?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 2 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1014) verwiesen.

